

**02.03.21****Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

---

**Entschließung des Bundesrates: Die Wirtschaft der Zukunft fördern - steuerliche Rahmenbedingungen für Start-ups verbessern****- Antrag des Landes Baden-Württemberg -**

Punkt 12 der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

Der Bundesrat möge beschließen, die Entschließung in folgender Fassung anzunehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz) vorgesehenen steuerlichen Verbesserungen bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen und die geplante Ausdehnung der Umsatzsteuerbefreiung auf die Verwaltungsleistungen von Wagniskapitalfonds.

2. Der Bundesrat hält es jedoch für geboten, diese Regelungen um ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen zu ergänzen, das insbesondere auf die spezielle Situation junger, innovativer Unternehmen zugeschnitten ist. Von einem jungen, innovativen Unternehmen ist in diesem Zusammenhang auszugehen, wenn es innerhalb der letzten sechs Jahre neu gegründet wurde, weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt, auch in einer Konzernbetrachtung mindestens 15 Prozent der gesamten Aufwendungen auf Personalkosten für Forschung und Entwicklung entfallen und es nicht dem operativen Geschäftsbetrieb eines Mitunternehmers oder Anteilseigners oder einer dem Mitunternehmer beziehungsweise Anteilseigner nahestehenden Person dient. Nach Auffassung des Bundesrates sind im Einzelnen die folgenden steuerrechtlichen Maßnahmen angezeigt:

a) Verbesserung des Verlustvortrags gemäß § 10d Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG)

Junge, innovative Unternehmen, die in der Gründungsphase hohe Investitionen tätigen müssen und daher in den ersten Jahren Verluste erleiden, haben ein legitimes Interesse, ihre Anfangsverluste mit später erzielten Gewinnen verrechnen zu können. Ein verbesserter Verlustvortrag würde ihnen in der auf die Gründungsphase folgenden Wachstumsphase Spielräume für zusätzliche Investitionen eröffnen. Die Verbesserung des Verlustvortrags gemäß § 10d Absatz 2 EStG zugunsten junger, innovativer Unternehmen kann konkret dadurch erreicht werden, dass es diesen Unternehmen ermöglicht wird, die Verluste aus den ersten sechs Jahren nach der Gründung des Unternehmens unbegrenzt und unter Verzicht auf die sogenannte Mindestbesteuerung mit späteren Gewinnen zu verrechnen.

b) Verbesserung der Reinvestitionsklausel des § 6b Absatz 10 EStG

Um den Zugang junger, innovativer Unternehmen zu privatem Wagniskapital weiter zu verbessern, müssen stärkere steuerliche Anreize dafür geschaffen werden, dass Wagniskapitalgeber, die ihre Investition in ein Start-up nach einer gewissen Zeit beenden und ihre Beteiligung veräußern, das frei gewordene Kapital erneut als Wagniskapital zur Verfügung stellen und sich erneut an einem Start-up beteiligen. Erreicht werden kann dies durch eine Änderung des § 6b Absatz 10 EStG dahingehend, dass Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft künftig bis zu einem Betrag von 5 Millionen Euro

steuerfrei auf Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft übertragen werden können, wenn es sich bei beiden Kapitalgesellschaften im Zeitpunkt des Anteilserwerbs beziehungsweise der Anteilsveräußerung um junge, innovative Unternehmen handelt. Dabei tritt an die Stelle der Frist nach § 6b Absatz 10 Satz 4 EStG in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG eine Frist von drei Jahren.

3. Der Bundesrat ersucht daher die Bundesregierung, alsbald einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für junge, innovative Unternehmen vorzulegen, in dem sich die oben genannten Verbesserungsvorschläge des Bundesrates wiederfinden.
4. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass sich bei den vorgeschlagenen Neuregelungen in den §§ 6b und 10d EStG zugunsten junger, innovativer Unternehmen die Frage der beihilferechtlichen Zulässigkeit stellt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Klärung dieser Frage und gegebenenfalls um Einleitung eines Notifizierungsverfahrens.